

Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 25. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
1.1. Ausgangslage.....	4
1.2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen	4
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	5
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	6
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	6
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	10
<i>Artikel 2 – Änderung der Richtlinie 2013/34/EG</i>	<i>10</i>
EU-Taxonomie.....	10
Artikel 19a – Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	11
Artikel 19b – Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Unternehmen	13
Artikel 29a – Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung	14
Artikel 29b – Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	14
Artikel 29ca – Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.	16
Artikel 29d – Einheitliches elektronisches Berichtsformat.....	18
Artikel 34 – Allgemeine Anforderungen	19
Artikel 40a Abs. 1 – Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen.....	19
<i>Artikel 3 – Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD).....</i>	<i>20</i>
Artikel 5 Absatz 2 CSRD-E – Umsetzung.....	20
<i>Artikel 4 – Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 (CSDDD)</i>	<i>20</i>
Artikel 4 CSDDD-E – Grad der Harmonisierung	20
Artikel 8 CSDDD-E – Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen	20

Artikel 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD-E – Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen/Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen.....	22
Artikel 13 i.V.m. Artikel 3 CSDDD-E – Sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern	23
Artikel 15 CSDDD-E – Überwachung.....	24
Artikel 19 CSDDD-E – Leitlinien.....	24
Artikel 22 CSDDD-E – Eindämmung des Klimawandels	25
Artikel 27 CSDDD-E – Sanktionen	25
Artikel 29 CSDDD-E – Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung	26
Artikel 36 CSDDD-E – Überprüfung und Berichterstattung.....	27
Anhang	27
Weitere Anmerkungen	28
3. Votum.....	30

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Richtlinienentwurf enthält Bestimmungen zur Vereinfachung und Straffung des Rechtsrahmens, um den sich aus der CSRD und der CSDDD ergebenden Aufwand für Unternehmen zu reduzieren und eine kosteneffizientere Umsetzung der Ziele des europäischen *Green Deal* zu ermöglichen. Ziel ist es insbesondere, Unternehmen – vor allem KMU – von bürokratischem Aufwand zu entlasten und die Berichtspflichten zu vereinfachen.

Parallel zu diesem Vorschlag hat die Kommission einen gesonderten Legislativvorschlag vorgelegt, um den Geltungsbeginn der CSDDD und einiger Bestimmungen der CSRD zu verschieben.

Hintergrund:

In ihrer Mitteilung über einen Kompass für eine wettbewerbsfähige EU vom März 2023 kündigte die Kommission ein erstes „Omnibus-Vereinfachungspaket“ an, das unter anderem weitreichende Vereinfachungen in den Bereichen nachhaltige Finanzberichterstattung und Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Taxonomie vorsehen sollte. Im September 2024 griff Mario Draghi in seinem Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit die Thematik neu auf. Er wies auf die beträchtlichen Belastungen und Folgekosten hin, die durch die CSRD und die CSDDD entstehen.

Die Staats- und Regierungschefs der EU forderten die Kommission daraufhin auf, im ersten Halbjahr 2025 konkrete Vorschläge zur Verringerung der Berichtspflichten um mindestens 25 Prozent vorzulegen. Dazu hat die EU-Kommission Ende Februar 2025 den "Omnibus-Entwurf (I)" vorgelegt. Neben dem vorliegenden Richtlinienentwurf enthält das Paket Vorschläge zur Vereinfachung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (COM (2025) 87) und zur Verschiebung der Erstanwendung der CSRD-Berichtspflichten (COM (2025) 80).

1.2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen vor.

Insbesondere soll der Anwendungsbereich reduziert, die Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner beschränkt und die zivilrechtliche Haftung gestrichen werden. Zudem sind Maßnahmen zur Begrenzung des „Trickle-down“-Effekts vorgesehen.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 9. April 2025 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (BR-Drucksache 144/25) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten. Im Rahmen der Beauftragung hat das Wirtschaftsministerium insbesondere um Einschätzungen zu den folgenden Aspekten gebeten:

Allgemein	Bzgl. CSRD	Bzgl. CSDDD	Bzgl. EU-Taxonomie
Anpassungen der Schwellenwerte und deren Kohärenz	Festlegungen zur Verringerung von „Trickle-Down“-Effekten	Beschränkung auf direkte Geschäftspartner	Erleichterungen bzgl. der Taxonomieangaben
Wirksamkeit der Anpassungen für die Reduzierung bürokratischer Belastungen	Anpassungen VSME und ESRS Set 1; Streichung der sektorspezifischen Standards und des LSME	Anpassung der zivilrechtlichen Haftung der CSDDD hin zu einer Entschädigung	Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 9. April 2025 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- Städtetag NRW
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit spezieller Ausrichtung auf die vom Ministerium fokussierten Schwerpunkte zu dem vorliegenden Richtlinienvorschlag erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW stellt voran, dass verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften zwar aktueller denn je ist, die Transformation aber nur gelingen könne, wenn die regulatorischen Vorgaben praxistauglich sind und den Wirtschaftsstandort langfristig stärken.

Das Omnibus-Paket zur Reduzierung bürokratischer Lasten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), der Taxonomie und der Sorgfaltspflichten (CSDDD) sei aus mehrheitlicher Sicht ein erster Schritt in die richtige Richtung. Grundsätzlich positiv gesehen werden die weiterreichende Harmonisierung bei einigen Sorgfaltspflichten, die Streichung der Anforderung, Geschäftsbeziehungen als Ultima Ratio zu beenden, die Begrenzung der Einbeziehung von Stakeholdern, die nicht mehr zwingend jährliche Überprüfung der Due-Diligence-Aktivitäten, die Streichung der Umsatzreferenzen im Zusammenhang mit Zwangsgeldern, die KMU-Schutzklausel und die Streichung der Überprüfungsklausel über die Einbeziehung von Finanzdienstleistungen.

Mit Bezug auf die Änderungen der CSRD ist es nach Ansicht von IHK NRW gut, dass die EU-Kommission auf ihre Ankündigungen zur Vereinfachung von Berichtspflichten nun mit ersten konkreten Vorschlägen und damit auf die unangemessenen Regelungen reagiert. Die Vorschläge enthielten auch potenzielle Entlastungseffekte für die Unternehmen, wie die Anhebung des Mitarbeiterschwellenwerts für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die Aufhebung der Vorgabe von sektorspezifischen Standards oder die Veränderung des Value Chain Caps, um die Auswirkungen auf die vielen kleinen und mittleren Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu begrenzen. Allerdings gelte es jetzt nicht nur partiell nachzusteuern, sondern eine solide Basis für eine angemessene zukunftsfähige und sinnvoll koordinierte Berichterstattung zu setzen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Vereinfachungen bedürfe es eines sehr zügigen Verfahrens und konkreter unmittelbar geltender Übergangsregelungen. Die bestehende Unsicherheit müsse so schnell wie möglich beendet werden. Während die überwiegende Mehrheit der Unternehmen den mit dem Omnibus-Paket eingeleiteten Bürokratieabbau unterstütze und für dringend erforderlich halte, gebe es auch einige wenige Unternehmen und Organisationen, die sich gegen eine kurzfristige Überprüfung und Änderung der Richtlinien und Verordnungen aussprächen, da schon in Umstellungen investiert wurde. Kritisiert werde zudem das „Hin- und Her der Politik“. Einzelne Unternehmen begrüßten gerade die hohe Regulierungsdichte bei den verschiedenen Fragen der Nachhaltigkeit aus unterschiedlichsten Motiven oder sähen die übergeordneten (Klima-) Ziele des Green Deals gefährdet.

Insgesamt bewegten sich die Vereinfachungen in einem sehr überschaubaren Rahmen und würden nur minimal zu erhöhter Praxistauglichkeit der Regelungen und zum Bürokratieabbau beitragen. Die europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) sollte – wenn sie denn beibehalten werde – dringend schlanker, verhältnismäßiger, rechtssicherer und praxistauglicher ausgestaltet werden. Eine Verschiebung der Umsetzungs- und Anwendungsfristen sei deswegen geboten. Es gebe auch einzelne Stimmen in der Wirtschaft, die forderten, dass vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, welches zu erheblicher Bürokratie beitrage, über eine Aufhebung der CSDDD nachgedacht wird. Einige Unternehmen befürworteten andererseits eine EU-weite Regelung von Sorgfaltspflichten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Aus Sicht von IHK NRW würde die möglichst zeitnahe Einrichtung einer zentralen Datenbank oder einer harmonisierten Schnittstellenlösung – in der Unternehmen ihre Berichte einstellen und für Geschäftspartner, Behörden und Banken freischalten können – einen wesentlichen Schritt zur Verringerung der Meldebelastung darstellen. So könnte vermieden werden, dass Unternehmen dieselben Daten mehrfach an verschiedene Institutionen melden. Parallel sollten bestehende Regelwerke harmonisiert werden, damit KMU nicht dieselben Informationen mehrfach übermitteln müssen.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** hat die EU-Kommission mit dem ersten Omnibus-Paket einen ersten wichtigen Schritt zur Entlastung von Betrieben in Europa gemacht. Insbesondere bezüglich der CSRD seien die vorgeschlagenen Änderungen sehr vielversprechend. Bezüglich der CSDDD hingegen seien weitergehende Entlastungen vor allem für KMU nötig. Nun sei es wichtig, dass Rat und Parlament die Vorschläge möglichst schnell durch den gesetzgeberischen Prozess bringen, damit Betriebe schnellstmöglich entlastet werden können.

Das 35 Prozent-Ziel für den Bürokratieabbau im Vergleich zum allgemeinen 25 Prozent-Ziel bedeute, dass Entlastungen für KMU im Fokus stehen müssten und vor allem verhindert werden müsse, dass sich Berichtspflichten und Sorgfaltspflichten in den Lieferketten indirekt auf sie auswirken. Die Vorschläge des ersten Omnibus-Paketes stellen aus Sicht des Handwerks dahingehend einen guten Anfang dar, es bestehe allerdings noch weiterer Handlungsbedarf, um KMU tatsächlich und effektiv zu entlasten.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen sind zudem der Ansicht, dass über den Vorschlag hinaus für europäische Lieferketten zudem auch eine Vermutung gelten sollte, dass Umwelt- und Menschenrechtsstandards eingehalten werden. Dies würde vor allem KMU entlasten, die häufig in ausschließlich europäische Lieferketten eingebunden sind.

Grundsätzlich sollte nach Ansicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen neben konkreten Entlastungen in allen Omnibus-Verordnungen weitere generelle Maßnahmen verankert werden, die KMU wesentlich entlasten würden. Wichtig sei, dass ein vertrauensbasierter Politikansatz verankert wird. Berichtspflichten müssten auf das absolute Mindestmaß reduziert werden. Zudem sollten Selbstbewertungen weitgehend ermöglicht werden, um die bürokratischen Pflichten auf ein akzeptables Maß reduzieren. Im Sinne eines Vertrauensvorschlusses sollten KMU von Vorabprüfungen bzw. Vorab-Zertifizierungen ausgenommen werden. Dies müsse weitestgehend für KMU auch bei der geplanten Green Claims-Richtlinie gelten, z.B. bei der Herstellung von Unikaten und Kleinserien.

KMU hätten nur wenige Ressourcen, um neue Vorgaben kurzfristig umsetzen zu können. Für sie sollte daher generell in allen Rechtsakten eine längere Umsetzungsfrist vorgesehen werden. Um indirekte Auswirkungen während der Umsetzungsfrist zu vermeiden, müsse während dieser auf Durchschnittswerte für KMU abgestellt werden dürfen.

unternehmer nrw stellt voran, dass die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen durch sich überlagernde Regulierungen, abweichende Berichtspflichten und komplexe administrative Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit immer weiter eingeschränkt wird. Eine umfassende Kurskorrektur müsse dringend entlasten, vereinfachen und für mehr Rechtssicherheit sorgen. **unternehmer nrw** begrüßt daher das Omnibus-I-Paket, mit dem in einem ersten Schritt eine deutliche Vereinfachung der umfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten erfolgen soll.

Aufgrund der Vielzahl an verschiedenen Berichterstattungspflichten, oft unklaren, missverständlichen oder gar widersprüchlichen Definitionen sowie nicht-rechtssicheren Abgrenzungen spricht sich **unternehmer nrw** für eine Zusammenlegung aller nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten aus. Dies würde eine Vereinfachung schaffen und doppelte oder gleichgelagerte Berichtspflichten eliminieren. Der Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD mit seinem Wesentlichkeitsgrundsatz wäre hierfür am besten geeignet.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER sehen den angekündigten Bürokratieabbau im Rahmen des Omnibusverfahrens als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung und begrüßen, dass nun auch Regelungen wie die CSDDD, die CSRD sowie Elemente der EU-Taxonomie kritisch überprüft und angepasst werden sollen.

Insbesondere der vorgesehene Wegfall der zivilrechtlichen Haftung sowie die Fokussierung auf direkte Lieferbeziehungen stellten substantiell sinnvolle Änderungen dar. Sie würden zur Entlastung der Unternehmen beitragen und die Praxis-tauglichkeit der Regulierung erheblich verbessern. Angemahnt wird, den Bürokratieabbau nun mit Nachdruck voranzutreiben, das politische Mandat sei eindeutig: Europa dürfe sich nicht weiter durch übermäßige, praxisferne Regulierung selbst fesseln. Ansonsten drohe eine anhaltende Abwanderung von Investitionen und wirtschaftlicher Substanz aus dem europäischen Binnenmarkt.

Das Omnibusverfahren biete die Chance auf einen Kurswechsel. Es müsse Auftakt für eine umfassende Überprüfung und praxisnahe Anpassung bestehender Vorschriften sein – und zugleich ein Signal, neue Regelungen künftig mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Realität in den Mitgliedstaaten und Unternehmen zu gestalten. Dies gelte ausdrücklich auch für aktuelle Vorhaben wie die Green Claims Directive, die in ihrer jetzigen Form erheblichen Nachbesserungsbedarf erkennen lasse.

Eine Verwässerung der Entlastungsmaßnahmen – etwa durch rein kosmetische Änderungen wie das Verschieben von Stichtagen oder die bloße Anhebung von Schwellenwerten – wäre kontraproduktiv. Betont wird, dass solche Maßnahmen die strukturellen Probleme nicht lösten. Eine Blockade von dringend notwendigen Erleichterungen wäre ein Rückschlag für den Standort Europa – und für das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der EU insgesamt.

Mit Sorge beobachtet der **DGB NRW**, dass dem gegenwärtigen EU-Konzept von Wettbewerbsfähigkeit der Kommission ein neoliberales Modell zugrunde liege: Je weniger die Unternehmen durch Steuern, Bürokratie und soziale Auflagen eingeschränkt würden, desto besser für Wirtschaft und Gesellschaft.

Dabei sei erwiesen, dass Nachhaltigkeit und sozialer Fortschritt die Voraussetzungen für mehr Wettbewerbsfähigkeit seien. An die Kommission wird appelliert, sich bei allen Initiativen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit an die Zielvorgaben der EU-Verträge zu halten, und eine „in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“ zu erreichen, die auf sozialen Fortschritt und Vollbeschäftigung abzielt.

Abgelehnt werden die pauschalen Reduktionsziele zum Abbau von Verwaltungslasten, insbesondere da dieser Ansatz statisch und einseitig sei. Es werde nicht unterschieden zwischen überflüssiger Bürokratie und sinnvollen Regeln. Vor dem Hintergrund, dass die CSRD erst seit Januar 2023 in Kraft ist, und die CSDDD bis 2026 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, wäre eine umfassende Bewertung der bisherigen Erfahrungen notwendig, bevor Änderungen vorgenommen werden. Die pauschale Kürzung regulatorischer Vorgaben könnte Unternehmen, die bereits in nachhaltige Strukturen investiert haben, benachteiligen und das Vertrauen in die europäische Gesetzgebung untergraben.

Besonders irritierend sei das Fehlen der sonst üblichen Folgeabschätzungen sowie einer breiten Konsultation mit den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft. Stattdessen seien fast ausschließlich Unternehmensvertreter*innen zu einem geschlossenen Runden Tisch eingeladen worden. Den zwei anwesenden Gewerkschafter*innen sei dort mitgeteilt worden, dass die Gewerkschaften in diesem Verfahren kein relevanter Stakeholder seien. Der gewünschten Stärkung des Sozialen Dialogs in der EU werde damit nicht Rechnung getragen.

Insgesamt stellten die geplanten Reformen eine deutliche Schwächung der politischen Ziele dar. Auch führe Bürokratieabbau so – entgegen dem Versprechen der EU-Kommission – zu Deregulierung. Die geplanten Reformen gefährdeten die Rechts- und Planungssicherheit, untergruben das Vertrauen in die europäische Gesetzgebung und benachteiligten Unternehmen, die bereits in die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflichten entlang von Wertschöpfungsketten investiert haben.

Aus Sicht vom **Städtetag NRW** ist es richtig, die umfangreichen Vorgaben der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung deutlich zu reduzieren und dadurch Vereinfachungen für die Wirtschaft zu erreichen. So könnten die vorgelegten Vorschläge Bürokratie spürbar minimieren. Entscheidend sei die Umsetzung so einfach wie möglich zu gestalten, damit die Wirtschaft von einem wirkungsvollen Gesetz mit einheitlichem Rechtsrahmen, gegenseitiger Transparenz und einem fairen Wettbewerb als Zielmarken der Sorgfaltspflichten profitieren kann.

Grundsätzlich positiv sei ebenso das Ziel des Vorschlags, „Trickle-down“-Effekte zu reduzieren.

Angemerkt wird, dass Vorgaben für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich in die richtige Richtung zielen. Sie folgten der Logik, Unternehmen und Investitionen nachhaltig und damit auch wettbewerbsfähig auszurichten. Nachhaltigkeitsberichte in gebotenem Umfang bleiben ein sinnvolles Instrument für eine zukunftsfähige strategische Ausrichtung von Unternehmen im Sinne der ESG.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 2 – Änderung der Richtlinie 2013/34/EG

EU-Taxonomie

IHK NRW spricht sich dafür aus, die EU-Taxonomie nicht nur zu flexibilisieren, sondern grundlegend zu überarbeiten, um realistische Bedingungen zu schaffen und Doppelberichterstattungen zu vermeiden. Der aktuelle Richtlinienvorschlag sehe zwar gezielte Erleichterungen vor – beispielsweise durch ein Opt-in-Modell und die Möglichkeit zur teilweisen Taxonomie-Übereinstimmung – jedoch blieben zentrale Probleme bestehen: So müssten Unternehmen, auch wenn sie von der CSRD entbunden sind, zur Kreditvergabe weiterhin komplexe Nachhaltigkeitsdaten an Banken liefern, da diese unter regulatorischen Offenlegungsverpflichtungen (z.B. Green Asset Ratio, SFDR, EZB/EBA-Leitlinien) stehen. Für eine ernsthafte Bürokratievermeidung sei eine koordinierte Entlastung entlang der gesamten Finanzierungs- und Berichtskette notwendig.

Dadurch, dass mit dem Omnibus-Paket I künftig nur noch zwei Berichtsstandards zur Verfügung stehen würden, wachse die Bedeutung des VSME-Standards erheblich. Damit Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zur Hürde für Finanzierungen wird, müsse der VSME-Standard so vereinfacht werden, dass er einerseits praktikabel für KMU in der Wertschöpfungskette ist und andererseits eine ausreichende Aussagekraft für Banken und Investoren besitzt. Nur so könne er als echte, standardisierte Basis für Bankengespräche und ESG-bezogene Finanzentscheidungen dienen. Bei der Überarbeitung des VSME gelte es daher, zentrale Anwendungsfälle zu berücksichtigen und damit möglichst bürokratiearm den praktischen Mehrwert für alle Beteiligten zu maximieren.

Zu der Green Asset Ratio führt IHK NRW unter Verweis auf eine Studie des deutschen Bankenverbandes aus, dass der Anteil von taxonomiefähigen Umsätzen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen lediglich 7 Prozent betrage - für mittelständische Unternehmen dürfte diese Konformitätsquote sogar noch geringer ausfallen. Daneben erfasse die EU-Taxonomie derzeit ohnehin mit rd. 30 Prozent nur einen Teil der Gesamtwirtschaft. Dementsprechend bilde die GAR das Nachhaltigkeitsprofil der Banken nur sehr unzureichend ab.

Mit den Vorschlägen der EU-Kommission könnten Banken nun Risikopositionen, die sich auf Unternehmen beziehen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen, aus dem Nenner der Berechnungsformel ausschließen. Mit dieser Maßnahme behebe die EU-Kommission den methodischen Fehler, dass Risikopositionen nicht-berichtspflichtiger Unternehmen im Zähler der GAR nicht berücksichtigt werden, aber vollumfänglich in den Nenner einfließen.

Insgesamt sei festzuhalten, dass mit der GAR auch nach dem angepassten Stand die ursprünglich vorgesehenen Ziele nicht erreicht werden können. Als Schlüsselindikator für die Risikosteuerung von Banken sei die GAR nicht geeignet. Deshalb würden einige Unternehmen auch dafür plädieren, auf die GAR zu verzichten.

Dass KMU ganz aus der Green Asset Ratio (GAR) ausgenommen werden sollen, ist nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** wichtig, um zu verhindern, dass der nicht zu erbringende Nachhaltigkeitsnachweis dazu führt, dass die Vergabe von KMU-Krediten für Banken unattraktiver wird. Sollten zukünftig (vereinfachte) Taxonomie-Kriterien für KMU entwickelt werden, sei sicherzustellen, dass diese keine neuen Anforderungen für KMU mit sich bringen. Stattdessen müsse auch hier für KMU der VSME als ausreichend angesehen werden.

unternehmer nrw fordert die Abschaffung der in den Artikeln 3 und 18 der TAX-VO festgelegten sozialen Mindestschutznormen. Die Taxonomie-VO zwingt Unternehmen, diese soziale Mindestschutznormen einzuhalten, damit sie ihre wirtschaftlichen Aktivitäten überhaupt als Taxonomie-konform darstellen können. Sie biete jedoch keine einheitlichen Vorgaben, wie sie dieser Pflicht nachkommen sollen. Weder der im Oktober 2022 von der Plattform für Nachhaltiges Finanzwesen veröffentlichte Bericht noch die FAQ-Bekanntmachung der Kommission vom Juni 2023 zu diesem Thema seien für die unternehmerische Umsetzung nützlich. Beide Dokumente enthielten lediglich gegenseitige Querverweise und Referenzen zu unverbindlichen, internationalen Regelwerken.

Der Unternehmerverband moniert, dass Berichtsangaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie bislang – bei hohem Aufwand auf der Erstellerseite – nicht die erhoffte Resonanz am Kapitalmarkt erzielt hätten und nicht verpflichtend, sondern freiwillig erfolgen können sollten, vor allem für die Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten nicht von der EU-Taxonomie erfasst sind.

Artikel 19a – Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach Ansicht von **IHK NRW** und **unternehmer nrw** sollten neben der Mitarbeiterzahl auch die Schwellenwerte für Umsatzerlöse bzw. die Bilanzsumme adäquat angehoben werden im Sinne einer maximalen Harmonisierung zwischen den Schwellenwerten der CSDDD, CSRD und der EU-Taxonomie zur Ermöglichung einer konsistenten Berichterstattung.

Nach Ansicht von **IHK NRW** führt die vorgeschlagene Änderung dazu, dass nur Unternehmen erfasst werden, die aufgrund ihrer Mitarbeiteranzahl über eine gewisse Verwaltungsstruktur verfügen.

Darüber hinaus regten einzelne Stimmen auch an, die Bestimmung des betroffenen Unternehmens noch stärker zu vereinfachen. So sollte für den Schwellenwert von 1.000 Mitarbeitern die grundsätzliche Regelung aus Art. 3 Abs. 10 Richtlinie 2013/34/EU gelten, dass in zwei aufeinander folgenden Jahren der Schwellenwert am Bilanzstichtag überschritten sein muss, damit die Rechtsfolgen eintreten. Dies sollte mit einer expliziten Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 10 erfolgen.

Die Unternehmen signalisierten, dass auch unterschiedliche Anwendungsbereiche und Schwellenwerte bei Unternehmen zu einem hohen Aufwand und Rechtsunsicherheiten führen. Wo möglich und geeignet, sollten die Anwendungsbereiche deshalb vereinheitlicht, Berichtspflichten abgebaut und Inhalte harmonisiert werden. In diesem Zusammenhang sei auch die Frage gestellt worden, warum der in der CSDDD enthaltene Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse nicht auch für die CSRD-Anwendung finden sollte.

Angemerkt wird aber auch, dass einzelne Unternehmen aus unterschiedlichen unternehmensindividuellen Gründen die alleinige Unternehmensgröße als Kriterium für die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung als nicht ausreichend oder Veränderungen an den Schwellenwerten grundsätzlich ablehnen.

Mit Bezug auf die vorgeschlagene Änderung von Abs. 3 kritisiert IHK NRW, dass die Wertschöpfungskette weiterhin unbeschränkt in Bezug genommen werde, mitunter vielschichtige Wertschöpfungsketten und -ebenen erfasst sind. Hierzu wird auf die Vorschläge zur CSDDD verwiesen, wo versucht wird, auf die erste Ebene der Wertschöpfungskette - also auf die direkten Geschäftspartner, einzuschränken. Vereinzelt würde dabei auch die generelle Ausnahme von Kleinunternehmen bis 10 oder 50 Mitarbeitern gefordert oder eine generelle Ausnahme von Existenzgründern und Startups bis zu mindestens drei Jahren nach Gründung für notwendig erachtet.

Zudem sei völlig unklar, welche Informationsanforderungen neben dem VSME als Ausnahme von dem sog. Cap im Entwurf möglich sind. Unklar sei auch, wie damit umgegangen werde, dass Unternehmen aufgrund anderer produktspezifischer, gesetzlicher Pflichten, entsprechende Informationen bei ihren Zulieferern einholen müssen.

Nicht vergessen werden dürfe, dass Unternehmen z. B. zusätzliche Daten für den Digitalen Produktpass auf Basis der Ökodesign-Regelungen für spezifische Produkte liefern müssen. Die zitierte Ausnahme von der sogenannten Obergrenze in Art. 19a werde dazu führen, dass das Cap und seine eigentliche Intention, eine Obergrenze für die erforderlichen Informationen festzulegen, nicht erfüllt werden kann. Auch der Due-Diligence-Prozess ist vom Cap ausgenommen. Durch die Erfahrungen mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sei jedoch bekannt, dass hier erhebliche Anfragen auf die Unternehmen zukommen. Insofern gelte auch bei dieser Ausnahme, dass dadurch die sogenannte Obergrenze ihre Aufgabe nicht erfüllen kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Eindämmung des „Trickle-down“-Effekts sei aus Sicht einiger Unternehmen eine Verlängerung des Berichtszyklus für Unternehmen aus der Wertschöpfungskette auf gegebenenfalls drei Jahre.

Die Angleichung der Schwellenwerte zwischen CSRD und CSDDD sowie die Einführung des VSME als maximalem Berichtsstandard auch unter CSDDD ist aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßenswert und sollte so final verabschiedet werden.

Auch **unternehmer nrw** begrüßt die Begrenzung des Anwendungsbereichs der berichtspflichtigen Unternehmen. Das verpflichtende Kriterium von 1000 Beschäftigten befreie weite Teile des Mittelstands von der Berichterstattungspflicht. Laut EU-Angaben würden so etwa 80 Prozent der Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Dabei sei zu beachten, dass aktuell bereits berichtspflichtige Unternehmen mit 500 bis 1.000 Beschäftigten bei einer Anhebung der Größenschwellen auf 1000 Mitarbeitende demnächst voraussichtlich aus der Berichtspflicht rausfallen. Daher müsse zusätzlich zu dem „Stop-the-clock“-Verfahren ebenfalls zeitnah eine Aussetzung der Berichtspflicht für aktuell berichtspflichtige Unternehmen mit 500 bis 1.000 Beschäftigten erfolgen.

Der **DGB NRW** lehnt die geplante Einschränkung des Anwenderkreises auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten ab. Eine Reduzierung der berichtspflichtigen Unternehmen um rund 80 Prozent würde das Ziel der Richtlinie – zuverlässige, vergleichbare und standardisierte Nachhaltigkeitsinformationen in der gesamten Wirtschaft bereitzustellen, um so den sozial-ökologischen Wandel zu fördern – gefährden. Mit Blick darauf, dass bisher 20 Mitgliedstaaten die CSRD in nationales Recht überführt haben, werden die Unsicherheiten angemahnt, die durch die vorgeschlagenen Änderungen und Eingriffe in bereits geschaffene Strukturen und Prozesse der Berichterstattung drohen.

Weitere Folge der Einschränkung seien wegfallende Beteiligungsrechte der ArbeitnehmerInnenvertretungen, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung, der Unternehmensstrategien oder der Due-Diligence-Prozesse. Angemahnt werden ein massiver Rückschritt bei der Mitbestimmung sowie Datenlücken, die durch die geplante Beschränkung nicht mehr geschlossen würden, mithin fehlten so verlässliche Informationen im Hinblick auf nachhaltige Investitionen. Daher sei eine weitergehende Umsetzung wichtig.

Artikel 19b – Freiwillige Taxonomie-Berichterstattung für bestimmte Unternehmen

IHK NRW weist darauf hin, dass sich viele Unternehmen dafür einsetzen, dass die Taxonomie aufgrund der hohen Komplexität und der geringen Relevanz für große Teile der Wirtschaft nicht obligatorisch berichtet werden muss. Die Möglichkeit, diese Daten optional zu berichten, werde generell unterstützt. Grundsätzlich sollte für den Schwellenwert von 450 Mio. Euro Nettoumsatz die Regelung aus Art. 3 Abs. 10 Richtlinie 2013/34/EU gelten, dass in zwei aufeinander folgenden Jahren der Schwellenwert am Bilanzstichtag überschritten sein muss, damit die Rechtsfolgen eintreten. Dies sollte mit einer expliziten Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 10 erfolgen.

unternehmer nrw begrüßt die Angleichung des Anwendungsbereichs zur verpflichtenden Berichterstattung nach der Taxonomie an den der CSDDD. Dies befreie weite Teile des Mittelstands von zusätzlichen Belastungen. Allerdings müsse eine Übergangsregelung für diejenigen Unternehmen gefunden werden, die bereits mit der Berichterstattung begonnen haben und möglicherweise künftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich fallen. Insbesondere müsse diese Regelung Sanktionsfreiheit vorsehen.

Dass Unternehmen, die Fortschritte in Richtung Nachhaltigkeit erzielt haben, aber nur bestimmte Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen, freiwillig über ihre teilweise Übereinstimmung mit der Taxonomie berichten können, ist aus Sicht des **DGB NRW** erstmal positiv zu beurteilen, da so auch Unternehmen in Transition einbezogen werden sollen.

Grundsätzlich kritisiert wird, dass die Berichterstattung über die soziale Nachhaltigkeit in der Taxonomie bislang nur rudimentär entwickelt sei, was sich auch durch den Richtlinienentwurf nicht ändern werde. Die mangelnde Konkretisierung der sozialen Mindeststandards führe in der Praxis zu Rechtsunsicherheit über deren Interpretation, dahingehende weitere Handreichungen für Unternehmen wären hilfreich. Aus gewerkschaftlicher Perspektive bestehe hier eine Lücke in der Berichterstattung, die dringend behoben werden müsse.

Artikel 29a – Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollte die Überarbeitung der CSRD zum Anlass genommen werden, klarzustellen, dass Tochtergesellschaften, welche nach Art. 23 Richtlinie 2013/34/EU nicht konsolidiert werden müssen, auch nicht in den Konzernnachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden müssen. Die Kriterien zum Konsolidierungskreis sollten auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung finden bzw. sollten durch die Erweiterung des Konzernlageberichts um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht die Kriterien zum Konsolidierungskreis unverändert bleiben.

unternehmer nrw begrüßt die Befreiungsregel für europäische Gruppengesellschaften. Darauf aufbauend solle die Konzernausnahmeregelung in der CSRD dahingehend erweitert werden, dass ausnahmslos alle konzernweiten Tochtergesellschaften unabhängig von Größe und Kapitalmarktorientierung über die Konzernberichterstattung von einer eigenständigen Berichtspflicht ausgenommen sind, sofern die Konzernmutter einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den ESRS erstellt.

Artikel 29b – Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Sektorspezifische Standards

IHK NRW der **Städtetag NRW** und **unternehmer nrw** begrüßen die Aufhebung der Regelungen zum Erlass verbindlicher sektorspezifischer Standards.

IHK NRW betont, dass die Komplexität der Berichterstattung sich durch verbindliche sektorspezifische Standards nochmals erhöhen würde. Unsicherheit bestehe allerdings dadurch, dass Informationen, die üblicherweise in der Branche ausgetauscht werden, vom Value Chain Cap nach Art. 19a Abs. 3 ausgenommen sein sollen. Unklar sei, was unter diesen branchenüblichen Informationen zu verstehen ist, bzw. wer diese definiert. Auch in den sektorspezifischen Angaben der veröffentlichten ESRS Set 1 sähen Unternehmen Vereinfachungsbedarf (beispielsweise ESRS E5-5).

Da sich bereits Set 1 der ESRS in der praktischen Anwendung als extrem herausfordernd zeige, wäre die Einführung von zusätzlichen Datenpunkten für die Erreichung der Ziele Bürokratieabbau und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit nach Ansicht von **unternehmer nrw** absolut kontraproduktiv. EFRAG solle stattdessen das Hauptaugenmerk auf eine anwenderorientierte Unterstützung bei der Implementierung der sektorübergreifenden Standards sowie auf eine zeitnahe Evaluierung von Set 1 unter Einbeziehung von Erstanwendern, Prüfern und Haupt-Adressaten der Berichterstattung legen.

Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichtsstandards/Vereinfachung der ESRS

Aus Sicht von **unternehmer nrw** bildet die vorgeschlagene Überarbeitung des delegierten Rechtsakts zu den ESRS und mithin die deutliche Verringerung der Berichtsinhalte richtigerweise den wesentlichen Kern des Omnibus-Vorschlags. So existieren aktuell knapp 1.1000 Datenpunkte, welche signifikant reduziert werden müssen, um eine deutliche Entlastung und eine erhöhte Handhabbarkeit für einen größeren Bereich von Interessierten und Verpflichteten zu ermöglichen.

Wichtig sei, dass die Überarbeitung und Reduzierung umgehend (und nicht erst sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie) beginnen und in ausreichendem Maß erfolgen. Nur für die Transformation tatsächlich steuerungsrelevante Schlüsselkennzahlen (KPIs) sollten berichtet werden müssen. Bei der Überarbeitung müsse großer Wert daraufgelegt werden, dass u.a. bei der Wesentlichkeitsanalyse bereits erfolgte Anstrengungen zukünftig nicht erneut in veränderter Form durchgeführt werden müssen und auf Erarbeitetem aufgebaut werden könne. Unbedingt gewahrt bleiben müsse der aktuell vorhandene Spielraum der Unternehmen bei der Wesentlichkeitsanalyse.

Aktiv einbezogen werden sollten die aktuell berichtspflichtigen Unternehmen sowie die Auditgesellschaften, da diese wertvolle, praxisrelevante Einblicke geben und relevante Probleme und Unwägbarkeiten identifizieren können. Ihre Praxiserfahrung ist aus Sicht von unternehmer nrw entscheidend, um die überarbeiteten Standards praktikabel und wirksam zu gestalten. Die ESRS müssen so korrigiert und vereinfacht werden, dass die Anzahl der 1.178 (davon 265 freiwillig) Datenpunkte signifikant reduziert, unklare Begriffe präzisiert und die Konsistenz mit verwandten EU-Initiativen verbessert werden, nur so können Unternehmen die ESRS effektiv und rechtskonform anwenden.

Im Zuge dessen befürwortet unternehmer nrw ein Einfrieren des Einsetzens der Phase-in-Regelungen – durch die für viele aktuell berichtspflichtige Unternehmen ab nächstem Jahr schärfere Berichtsregelungen gelten - bis die geplante Überarbeitung der konkreten Berichtsinhalte nach den ESRS abgeschlossen worden ist. Anderweitig bestehe das Risiko, dass betroffene Unternehmen für eine begrenzte Zeit von einer Ausweitung der Berichtsinhalte betroffen wären. Die EU-Kommission sollte daher unverzüglich einen Delegierten Rechtsakt vorlegen.

IHK NRW sieht die geplante Überarbeitung der ESRS ebenfalls positiv. Auch für die berichtspflichtigen Unternehmen bedürfe es einer verhältnismäßigen Berichterstattung. In diesem Zusammenhang sollten auch die Vorgaben bzw. Anforderungen für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse überprüft und praxiskonform gestaltet werden.

Nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** müsse jeder Datenpunkt kritisch geprüft werden, um die KMU-Berichterstattung auf das Notwendige und Machbare zu beschränken. Dies gelte beispielsweise auch für die Finalisierung des VSME durch die Europäische Kommission.

Der **Städtetag NRW** stellt heraus, dass die ursprünglich vorgesehenen Vorgaben der CSRD zu kleinteilig waren und zu erheblichem administrativem Aufwand bei den Unternehmen führten. Die Prüfung von Nachhaltigkeitskriterien mit mehr als 1.000 einzelnen Datenpunkten sei überkomplex und zu detailliert. Zielführend sei es daher, die Datenpunkte zu reduzieren und damit die Berichtspflichten zu vereinfachen.

Der **DGB NRW** moniert, dass weder der Omnibus-Vorschlag noch die bisherigen Aussagen der Kommission präzise Angaben dazu enthalten, welche Datenpunkte reduziert werden sollen. Bei Diskussionen über die Anzahl der Datenpunkte sei zu beachten, dass die meisten Angaben ohnehin einer Wesentlichkeitsprüfung unterliegen und nur relevant werden, wenn hier wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen identifiziert worden sind.

Entscheidend sei die Beibehaltung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit und, dass die Einbindung der ArbeitnehmerInnenvertretung in die Wesentlichkeitsanalyse obligatorisch bleibt. Ebenso sei eine Reduzierung freiwilliger Datenpunkte nicht sinnvoll, da diese ohnehin nicht verpflichtend sind.

Mit Blick auf eine Überprüfung der Datenpunkte wird die gleichberechtigte Mitwirkung aller relevanten Akteure angemahnt, insbesondere der Zivilgesellschaft, einschließlich der Gewerkschaften. Als notwendig erachtet wird die Erhaltung der Datenpunkte zu eigenen Arbeitskräften (ESRS S1) und Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (ESRS S 2).

Artikel 29ca – Freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

VSME als bindender Value Chain Cap

unternehmer nrw, IHK NRW und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** begrüßen den Vorschlag, den freiwilligen KMU-Berichtsstandard (VSME) als bindenden „Value Chain Cap“ zu verankern als Schritt in die richtige Richtung.

IHK NRW stellt voran, dass die Klarstellung – dass berichtspflichtige Unternehmen ihren Rechtspflichten zur Erhebung von Informationen in der Wertschöpfungskette nachkommen, wenn sie diese anhand eines VSME erheben – zur Rechtssicherheit beitrage.

Es sollte allerdings deutlich gemacht werden, dass berichtspflichtige Unternehmen nicht mehr als die vom Cap umfassten Informationen in ihrer Wertschöpfungskette erfragen sollten, um unnötige Belastungen für Unternehmen in der Wertschöpfungskette einzudämmen. Berechtigte Interessen der berichtspflichtigen Unternehmen sollten gleichwohl erfüllbar sein. Die vorgesehene Übertragung dieser „Aufgabe“ auf nationale Stellen könne zudem zu unterschiedlicher Auslegung und Handhabung in den Mitgliedstaaten führen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen hierdurch KMU geschützt vor übermäßigen und unkoordinierten Datenabfragen durch CSRD-berichtspflichtige Betriebe und Banken. Hierbei müsse aber auch sichergestellt werden, dass nicht nur die Datenmenge begrenzt wird, sondern auch Formattfreiheit gesichert wird, sodass berichtspflichtige Betriebe keine Anforderungen an ihre Lieferketten stellen können, bestimmte Formate oder Anbieter (kostenpflichtiger) Tools zu nutzen. Wenn ein Betrieb die VSME-Daten liefert, z.B. auch mit dem kostenlosen Tool, von DNK und ZWH, müsse die Anforderung als erfüllt gelten. Im Rahmen der Finalisierung des VSME müsse zudem festgeschrieben werden, dass das Basis-Modul nicht nur für Kleinstbetriebe, sondern zumindest auch für Kleinbetriebe als ausreichend angesehen wird.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** könnten alle Unternehmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten stärker vor unverhältnismäßig vielen und diversen Fragebögen geschützt und der „Trickle-down“-Effekt verringert werden.

Analog dazu sollten entlang der Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen gemäß ESRS ausschließlich solche Informationen erhoben werden müssen, die auch im noch zu entwickelnden freiwilligen Berichtsstandard für nicht berichtspflichtige Unternehmen vorgesehen sind. Andernfalls drohen berichtspflichtigen Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten bei der Datenbeschaffung.

Bezüglich einer effektiven Beschränkung des „Trickle-down“-Effekts müsse über die ange-dachten Regelungen hinaus sichergestellt werden, dass eine Beschränkung der Abfragen auf direkte Geschäftspartner (Tier-1) erfolge, da oft weder großer Einfluss noch Datenverfüg-barkeiten von in der Wertschöpfungskette weiter entfernter Geschäftspartner vorliegen. Aus Sicht von unternehmer nrw sollte hier ein risikobasierter Ansatz gewählt werden.

Der **DGB NRW** lehnt eine Absenkung der Berichtsstandards entschieden ab. Gefordert wird, dass ein vereinfachter Standard wie der VSME keinesfalls als Obergrenze für Angaben in der Lieferkette dienen dürfe.

Ein freiwilliger Standard auf minimalem Niveau stehe dem Ziel der CSRD und ESRS, eine nachhaltigere Wirtschaft zu fördern, direkt entgegen. Der VSME-Standard wurde speziell für Kleinstunternehmen entwickelt und enthält nur stark eingeschränkte Berichtsaspekte mit we-nigen Kennzahlen. Entscheidend sei zudem, dass der VSME-Standard keine Wesentlich-keitsanalyse vorsieht. Auch blieben entscheidende Nachhaltigkeitsinformationen unzugäng-lich, wenn Unternehmen in der Lieferkette lediglich dem VSME-Standard unterworfen wür-den.

Inhaltliche Ausgestaltung

Damit der freiwillig anzuwendende VSME-Standard sich als „Marktstandard“ etabliert, sollte dieser, so **IHK NRW**, zum einen die erforderlichen Basisinformationen zur Verfügung stellen, damit die anfragenden Unternehmen über ihre Nachhaltigkeit berichten können. Zum zwei-ten sollte ein nachhaltigkeitsberichtspflichtiges Unternehmen seine Berichtspflichten über seine Wertschöpfungskette erfüllen können, soweit es das Basis-Modul des VSME-Stan-dards nutzt. Zum dritten sollte das Basis-Modul die Fähigkeiten und Kapazitäten der nicht ka-pitalmarktorientierten KMU bei der Erhebung der verlangten Daten berücksichtigen und die KMU nicht überfordern.

Dass die sog. Obergrenze der Informationen nicht für *„zusätzliche Nachhaltigkeitsinformatio-nen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausge-tauscht werden“* gelten soll, widerspreche indes dem Ziel, den VSME als standardisierte frei-willige Nachhaltigkeitsberichterstattung für nicht berichtspflichtige Unternehmen zu etablie-ren. Zudem handele es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es sei, so **IHK NRW** wei-ter, völlig unklar, welche Informationsanforderungen neben dem VSME als Ausnahme von dem sogenannten Cap vom Entwurf möglich sind. Unklar sei auch, wie damit umgegangen wird, dass Unternehmen aufgrund anderer produktspezifischer, gesetzlicher Pflichten, ent-sprechende Informationen bei ihren Zulieferern einholen müssen.

So dürfe nicht vergessen werden, dass Unternehmen z.B. zusätzliche Daten für den Digita-len Produktpass auf Basis der Ökodesign-Regelungen für spezifische Produkte liefern müs-sen. Die zitierte Ausnahme von der Obergrenze in Art. 19 a werde dazu führen, dass das Cap seine eigentliche Intention, eine Obergrenze für erforderliche Informationen festzulegen, nicht erfüllt werden könne.

Zudem müsse der künftige VSME (Basis-Modul) auch Berücksichtigung in den Regulierun-gen der europäischen (und nationalen) Finanzaufsicht finden. Dabei seien auch technische Standards zur Meldung und Offenlegung von ESG-Risiken einzubeziehen. Denn neben den berichtspflichtigen Unternehmen forderten auch Finanzmarktakeure bereits heute Informati-onen von ihren Kunden ein. Kreditinstitute berechneten auf dieser Basis Nachhaltigkeits-Scorings und teilten Kredite in nachhaltige und nicht nachhaltige Geschäfte ein. Es bedürfe der Überprüfung und Überarbeitung der Regulierungen der europäischen (und nationalen)

Finanzaufsicht mit dem Ziel, aus überwiegender Sicht auch hier einen praktikablen KMU-Standard für alle Stakeholder, inklusive der Finanzwirtschaft zu etablieren. Sollte das Basis-Modul nicht alle notwendigen Informationen abdecken, könnte ein ergänzendes, optionales Modul bereitgestellt werden, das von den Unternehmen auf freiwilliger Basis genutzt werden kann, um spezifische Anforderungen von Finanzinstituten zu erfüllen, wenn sie Fremdkapitalbedarf haben. Dies sollte dann von der europäischen, wie nationalen Bankenaufsicht akzeptiert werden.

Die Belastungen der Unternehmen der Wertschöpfungskette seien auch abhängig von den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden, welchen Kreditinstitute etc. nachkommen müssen. Es bedürfe daher der zeitnahen Einbeziehung der europäischen Aufsichtsbehörden, um hier die Bedeutung des VSME zu stärken und die Belastungen der Unternehmen im Hinblick auf ESG-Angaben weiter einzudämmen.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** dürfe der freiwillige Standard für KMU keine Datenpunkte festlegen, die nicht auch in den ESRS vorkommen. Zudem müsse dieser deutlich schlanker als die ESRS sein.

Praxiskonformität

IHK NRW betont, dass die Einbindung der Unternehmen bei der Finalisierung des VSME wichtig ist, weshalb eine erneute Konsultation notwendig sei. Der VSME müsse daher so gestaltet sein, dass Unternehmen ihn eigenständig umsetzen können, ohne auf externe Beratungs- oder Softwarelösungen angewiesen zu sein. Gleichzeitig sollten die Qualität und Verlässlichkeit dieser Daten mithilfe einer freiwilligen externen Prüfung – zum Beispiel durch Wirtschaftsprüfer – unterstrichen werden können.

Angeregt wird, sämtliche Berichtsstandards so zu konzipieren, dass strategisch oder wettbewerbskritische Informationen nicht offengelegt werden müssen. Klare rechtliche Definitionen sowie praktikable Leitlinien seien notwendig, damit KMU selbst und ihre Prüfer verlässlich beurteilen können, welche Daten veröffentlicht werden müssen und was unter Betriebsgeheimnisse oder sensible Details fällt.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** müsse die Formatfreiheit bei der Datenlieferung durch KMU sichergestellt werden. Wenn ein Betrieb die VSME-Daten in einem maschinenlesbaren Format liefert, z.B. auch unter Nutzung der Plattform des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, müssten die Anforderungen als erfüllt gelten.

Artikel 29d – Einheitliches elektronisches Berichtsformat

IHK NRW regt an, die Überarbeitung der CSRD zur Prüfung zu nutzen, ob das einheitliche elektronische Berichtsformat erforderlich ist oder mit anderen Mitteln eine Analyse der Lageberichte möglich wäre. Dies da die Einführung der Offenlegung im sog. ESEF-Format für kapitalmarktorientierte Unternehmen für die betroffenen Betriebe sehr fordernd gewesen sei und gezeigt habe, dass trotz großen Bemühens der Unternehmen Fehler bei der Überführung in das XHTML-Format sowie bei der XBRL-Auszeichnung nicht ausgeschlossen werden konnten.

Davon abgesehen werden die Ergänzungen beim elektronischen Berichtsformat als positive Entwicklung gesehen. Es sollte noch konkretisiert werden, dass sich der Artikel und das elektronische Format – wenn überhaupt – (nur) auf die Offenlegung des Lageberichts beziehen. Die Erstellung des Lageberichts, Vorlage an die einzubeziehenden Organe, Abschlussprüfer etc. sollten in einem frei wählbaren Format erfolgen können.

Artikel 34 – Allgemeine Anforderungen

IHK NRW bewertet den vorgeschlagenen Verzicht auf die spätere "hinreichende Prüfungssicherheit" positiv, jedoch sei wichtig, die Auswirkungen der Prüfungspflicht auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen in die Betrachtung einzubeziehen. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an die berichtspflichtigen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen nicht indirekt prüfungspflichtig werden.

unternehmer nrw begrüßt, dass die Prüfung nicht auf hinreichende Prüfungssicherheit („reasonable assurance“) ausgeweitet wird und die bereits jetzt in der CSRD verankerte verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) bestehen bleibt. Dadurch würden unnötige Kosten für die betroffenen Unternehmen verhindert, ohne den Wert für nachhaltige Investitionen zu beeinträchtigen.

Artikel 40a Abs. 1 – Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittlandunternehmen

Aus Sicht von **IHK NRW** sollten die Regelungen für Drittstaatsunternehmen den fairen Wettbewerb wahren. Ergänzend sollte berücksichtigt werden, dass Nachhaltigkeitsberichte, die nicht nach den ESRS-Standards erhoben wurden, aber den Ansprüchen an die Berichterstattung entsprechen, akzeptiert werden (z. B. GRI, IFSR).

Der **DGB NRW** lehnt die geplante Einschränkung des Anwenderkreises für Drittstaatenunternehmen entschieden ab. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Unternehmen aus Drittstaaten in der EU im geringeren Ausmaß von Berichtspflichten erfasst werden sollten als europäische Unternehmen. Zudem müsse gewährleistet sein, dass der Nachhaltigkeitsstandard für Drittstaatenunternehmen nicht unter dem Niveau der Berichtsanforderungen für europäische Unternehmen liegt. Dies würde unfaire Wettbewerbsbedingungen schaffen und europäische Unternehmen benachteiligen.

Artikel 3 – Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)

Artikel 5 Absatz 2 CSRD-E – Umsetzung

Vgl. oben, Anmerkungen zu Artikel 19a bei Artikel 2 Änderung der Richtlinie 2013/34/EG

Artikel 4 – Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 (CSDDD)

Artikel 4 CSDDD-E – Grad der Harmonisierung

Für **IHK NRW** und **unternehmer nrw** trägt eine weiterreichende Harmonisierung bei den Sorgfaltspflichten zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen bei.

unternehmer nrw zufolge werde die dringend notwendige Rechtssicherheit geschaffen. Eine einheitliche Anwendung zumindest der vorgeschlagenen Vorschriften sei für den Binnenmarkt von zentraler Bedeutung.

Da Abweichungen und das sog. Gold-Plating jedoch weiter abseits dieser Bereiche möglich sind, werden mit der Richtlinie gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt nicht garantiert, so **unternehmer nrw**. Der Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung sollte daher weiter eingeschränkt werden, sodass z.B. auch ein einheitlicher Anwendungsbereich (Art.2) sowie ein deckungsgleiches Haftungs- (Art. 29) und Sanktionssystem (Art. 27) entsteht, um so die Wahl eines für die Sache günstigen Gerichts (das sog. Forum-Shopping) zu unterbinden. Diese Regelungen sollten somit ebenfalls von Art. 4 umfasst sein.

Der **DGB NRW** fordert die Beibehaltung der Möglichkeit, strengere nationale Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten. Eine Harmonisierung dürfe nicht auf Kosten der Menschenrechte und Umweltstandards gehen. Vielmehr sollten ambitionierte nationale Maßnahmen – wie das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – als Vorbild für eine EU-weite Mindestharmonisierung dienen. Kritisiert wird, dass eine solche Praxis in scharfem Kontrast zum in der ursprünglichen Fassung beschriebenen Regressionsverbot stehe. Die Absenkung des Schutzniveaus wird dahingehend entschieden abgelehnt.

Artikel 8 CSDDD-E – Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

Absatz 2, 2a

IHK NRW und **unternehmer nrw** mahnen vor dem Hintergrund der oftmals sehr begrenzten Einflussmöglichkeiten auf Unternehmen mit denen keine Geschäftsbeziehungen bestehen eine genauere Definition und restriktive Auslegung des Begriffes „plausible Informationen“ an, damit es nicht zu neuen Rechtsunsicherheiten oder einer übermäßigen Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes komme.

IHK NRW stellt voran, dass eine tatsächliche Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner Komplexität und Rechtsunsicherheit für Unternehmen im Anwendungsbe-
reich erheblich reduzieren und die Praxistauglichkeit der Regelungen erhöhen würde – und
weiterhin wünschenswert bleibe.

Dahingehend sehe der Vorschlag keine strikte Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf Tier 1
vor. Zum einen muss im Rahmen des „mappings“ (abstrakte Risikoanalyse nach Artikel 8
Absatz 2 (a)) die gesamte Wertschöpfungskette mit direkten und indirekten Geschäftspart-
nern in den Blick genommen werden. Zum anderen muss eine vertiefte Bewertung auch von
indirekten Geschäftspartnern vorgenommen werden, wenn ein Unternehmen über „plausible
Informationen“ verfügt, die darauf hindeuten, dass nachteilige Auswirkungen im Rahmen der
Tätigkeiten dieser Geschäftspartner eingetreten sind oder eintreten könnten. Werden (poten-
zielle) nachteilige Auswirkungen bestätigt, so müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist die Beschrän-
kung der Sorgfaltspflichten auf die erste Zuliefererstufe essenziell und kann dazu führen,
dass indirekte Auswirkungen auf KMU in der weiteren Wertschöpfungskette minimiert wer-
den.

Menschenrechts- und Umweltstandards bei den Liefer- und Wertschöpfungsketten zu beach-
ten, muss, so der **Städtetag NRW**, nach wie vor ein grundlegendes Gebot unternehmeri-
schen Handelns sein. Der vorgeschlagene Fokus v.a. auf die direkten Geschäftspartner
dürfe daher nicht dazu führen, dass Menschenrechtsverletzungen, die am Beginn einer Lie-
ferkette verortet sind, nicht mehr bzw. nur noch lückenhaft geprüft werden.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** stellt die Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf eigene
Aktivitäten, Tochtergesellschaften und direkte Vertragspartner die wesentlichste Erleichte-
rung für Unternehmen dar. Dies sei die einzige Geschäftsbeziehung, die direkt über ein ver-
tragliches Verhältnis geregelt werden könne.

Am zielführendsten sei dieses Vorgehen, wenn auch die Definition der Aktivitätskette (Art. 1
g) – und damit der Umfang der erfassten Lieferketten – auf die eigenen Aktivitäten sowie die
der direkten Geschäftspartner beschränkt würde. So würde auch die bisher nicht begrenzte
Pflicht zur grundlegenden Ermittlung, dem sog. Mapping von potenziellen Risiken, handhab-
bar werden. Damit die vorgeschlagene Entlastung wirke, sei es entscheidend, dass sowohl
Sorgfaltspflichten als auch Mappings sich auf die Bereiche konzentrieren, auf die ein Unter-
nehmen auch Einfluss hat.

Absatz 4

Der **DBG NRW** moniert in grundsätzlicher Hinsicht, dass die Beschränkung der Risikobewer-
tung auf direkte Geschäftspartner die Idee der unternehmerischen Sorgfaltspflichten entlang
von Lieferketten untergrabe. Zudem widerspreche dies internationalen Standards, die ein ri-
sikobasiertes Vorgehen über die gesamte Wertschöpfungskette forderten. Nachhaltigkeitsri-
siken würden demnach seltener bei den direkten Lieferanten auftreten als vielmehr in vorge-
lagerten Produktionsstufen, wo Arbeitsrechtsverletzungen und Umweltzerstörung besonders
verbreitet seien. Gefordert wird der Erhalt des risikobasierten Vorgehens über die gesamte
Wertschöpfungskette.

Nach seiner Auffassung würde ein dezidiert risikobasiertes Vorgehen in der gesamten Lieferkette auch die nachteiligen Auswirkungen insbesondere für KMU, die sich aus der fehlerhaften Auslegung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ergeben, beheben.

Absatz 5

IHK NRW stellt voran, dass eine Eindämmung des „Trickle-Down-Effekts“ auf Geschäftspartner in der Aktivitätskette, insbesondere KMU, notwendig sei. Eine Erleichterung für KMU durch die Vereinheitlichung und bessere Vorhersehbarkeit von Anfragen zu schaffen, indem der noch nicht finalisierte, freiwillige VSME-Standard der CSRD als Maßstab genutzt werden soll, werde überwiegend positiv bewertet.

Indes bedeute dies weiterhin, dass standardmäßig eine Fülle an Informationen abgefragt werden kann und eine Abweichung darüber hinaus leicht begründbar und möglich bleibt, was die KMU-Schutzklausel teilweise unwirksam mache. Der Möglichkeit von Abfragen darüber hinaus sollten engere rechtliche Grenzen gesetzt werden. Einige Unternehmen heben jedoch hervor, dass insbesondere auch branchenspezifische Informationen zusätzlich erforderlich sein könnten.

Moniert wird die Inkohärenz des Schwellenwerts (Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern) für die freiwillige Nutzung des VSME mit dem aus der CSRD (Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern). Diese sollte durch die konsequente Anwendung des Schwellenwertes der CSRD beseitigt werden.

Ferner wird zu bedenken gegeben, dass der „Trickle-Down-Effekt“ intrinsisch in den Vorschriften der CSDDD angelegt sei und Sorgfaltspflichten in Zukunft auch durch Vorschriften zu Vertragsklauseln und Vertragskaskaden auf KMU übertragen würden.

Vor dem Hintergrund, dass indirekte Geschäftspartner zu prüfen und zusätzliche Informationen – die über den VSME hinausgehen – anzufordern sind, wenn nachteilige Auswirkungen wahrscheinlich sind und die Informationen nicht auf andere Weise beschafft werden können, betonen **die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, dass der VSME unter Beteiligung aller Interessengruppen entwickelt wurde und daher Informationen über alle relevanten Auswirkungen enthalte. Folglich sei diese Einschränkung weder erforderlich noch nachvollziehbar und sollte gestrichen werden.

Die reduzierte Informationspflicht für kleinere Unternehmen unter 500 Mitarbeitern bewertet **unternehmer nrw** als richtigen Schritt, um den Bürokratieaufwand für diese Betriebe zu minimieren. Unter Hinweis, dass die weiterhin auch von KMU beizusteuernenden Informationen umfangreich sind und den Mittelstand vor erhebliche Probleme stellen können, sollten KMU nur dazu verpflichtet sein, bereits vorliegende Informationen mit möglichst geringem Aufwand weiterzuleiten.

Artikel 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD-E – Verhinderung potenzieller negativer Auswirkungen/Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen

Aus Sicht von **IHK NRW** ist positiv zu bewerten, dass der Eingriff in die Vertragsfreiheit und Privatautonomie von Unternehmen begrenzt wird. Oftmals wäre die ursprünglich vorgesehene Beendigung bestehender Verträge u. U. auch gar nicht möglich gewesen. Generell sollte jedoch im Rahmen der CSDDD nicht in die Vertragsfreiheit und Privatautonomie von

Unternehmen eingegriffen werden. Es sollte gänzlich den Unternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung überlassen werden, festzulegen, unter welchen Umständen Geschäftsbeziehungen nicht ausgeweitet, suspendiert oder beendet werden.

unternehmer nrw bewertet die deutliche Entschärfung der Pflicht, die Vertragsbeziehungen unmittelbar zu beenden oder auszusetzen, als eine pragmatische Anpassung. Dahingehend sei die stattdessen geltende Pflicht, erweiterte Aktionspläne entwickeln zu müssen, um Risiken zu minimieren und auf Probleme entsprechend zu reagieren, praxisnäher. Vermieden würden so wirtschaftliche Unsicherheiten und Unternehmen würde eine differenzierte Vorgehensweise im Umgang mit kritischen Lieferanten erlaubt. Zusätzlich haben Zulieferer so die Möglichkeit, ihr Geschäftsgebaren zu ändern, was zu einer nachhaltigeren Entwicklung führen kann.

Wichtig sei ebenfalls, dass nach Implementierung der Omnibus-Vorschriften klar zwischen vorübergehender Aussetzung und dauerhafter Beendigung als „ultima ratio“ unterschieden werden kann. Die Änderungsvorschläge sollten dies, wie bereits in der ursprünglich verabschiedeten Richtlinie, durch den Zusatz „vorübergehend“ deutlich machen.

Nach Ansicht des **DGB NRW** schwächt die vorgeschlagene Abschaffung der Pflicht zur Vertragsbeendigung bei nicht abstellbaren Missständen die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten erheblich. Der Wegfall des Mechanismus des "verantwortungsvollen Rückzugs" als letztes Mittel sei ein klarer Rückfall hinter international anerkannte Standards und entspreche – wenn ein Unternehmen nicht mehr zur Beendigung, sondern zur Aussetzung einer Geschäftsbeziehung verpflichtet ist – insbesondere nicht mehr den OECD-Leitlinien.

Gerade in Fällen von Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder massiver Umweltzerstörung sei eine klare Verpflichtung zum Rückzug unerlässlich, um eine nachhaltige Transformation der globalen Lieferketten zu gewährleisten.

Artikel 13 i.V.m. Artikel 3 CSDDD-E – Sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern

IHK NRW erwartet, dass die Engerfassung des Stakeholder-Begriffs die Einbeziehung von Interessenträgern für Unternehmen etwas handhabbarer mache. Allerdings sei das Konzept der „direkten Betroffenheit“ vage und interpretationsoffen, so dass damit der Kreis der potenziell zu berücksichtigenden Stakeholder sehr groß und der Aufwand hoch bleibe. Angeregt wird eine Beschränkung auf die im Ermessen des Unternehmens wichtigsten Stakeholder. Mit Blick auf die Herstellung von Kohärenz zwischen CSDDD und CSRD könnte auch geprüft werden, inwiefern die Berücksichtigung von Stakeholder-Perspektiven in Anlehnung an die CSRD-Wesentlichkeitsanalyse erfolgen kann.

unternehmer nrw sieht in der Vorgabe der direkten Betroffenheit einen deutlich verringerten Aufwand der Beteiligung, was für eine gezieltere Umsetzung der Sorgfaltspflichten Sorge. Die nunmehr gestrichene Stakeholderbeteiligung bei der Beendigung von Vertragsbeziehungen sei ein weiterer unverhältnismäßiger Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit gewesen. Um das Verfahren weiter zu verbessern und handhabbar zu gestalten, sollten die Grenzen und die Verhältnismäßigkeit einer Stakeholderbeteiligung und der Einbeziehung von Sachverständigen (Art. 13 Abs. 4) definiert werden. Bereits zu Beginn einer Beteiligung

müsse klar sein, welche Schritte zu absolvieren und welche zusätzlichen Informationen einzuholen sind.

Der **DGB NRW** bewertet die vorgeschlagene Einschränkung der Konsultationsrechte als problematisch und fordert den Erhalt des bestehenden Stakeholder-Begriffs.

Die Verengung des Stakeholder-Begriffs unterlaufe das Menschenrecht auf Vereinigungsfreiheit und hemme Unternehmen, ihre Risiken umfassend zu erfassen und relevante Faktoren zu berücksichtigen, die für die Entwicklung wirksamer Gegenmaßnahmen von zentraler Bedeutung sind. Wenngleich Unternehmen ihrer Risikoanalyse zwar freiwillig einen erweiterten Stakeholder-Begriff zugrunde legen können, werden sie jedoch nicht mehr dazu angehalten.

Die Etablierung unternehmerischer Sorgfaltspflichten hänge maßgeblich von der Einbeziehung der Beschäftigten und ihrer InteressenvertreterInnen ab. Interne mitbestimmte *Checks and Balances* führten dazu, dass neben einer effektiven internen Compliance reale Fälle von Missständen in den Lieferketten bekannt und dauerhaft abgestellt werden, oft erleichtert durch die jahrzehntelange transnationale Vernetzung von Gewerkschaften und Betriebsräten. Mit der Einführung des deutschen Lieferkettengesetzes hätten sich Unternehmen und Betriebsräte längst auf den Weg gemacht, die Risiken zu identifizieren und gemeinsam zu bearbeiten.

Artikel 15 CSDDD-E – Überwachung

unternehmer nrw bewertet die vorgesehene 5-jährige Aktualisierungspflicht als Bürokratieentlastung für Unternehmen, die eine strategischere Herangehensweise bei der Anpassung der internen Prozesse ermöglicht.

Wenngleich die Änderung, dass Unternehmen ihre Due-Diligence-Aktivitäten nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle fünf Jahre bewerten müssen, den administrativen Aufwand für Unternehmen reduzieren könne, werde die Erleichterung nach Ansicht von **IHK NRW** in der Praxis relativiert, da bei wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit, der Geschäftsbeziehungen oder bei potenziellen oder tatsächlichen neuen Risiken weiterhin eine neue Bewertung vorgenommen werden müsse. Ebenso könne Unternehmen vor dem Hintergrund möglicher Beschwerden und Klagen sowie jährlicher Berichtspflichten ein enger getaktetes Monitoring notwendig erscheinen.

Nach Auffassung des **DGB NRW** stellt die vorgeschlagene Reduzierung der Überwachungshäufigkeit auf alle fünf Jahre eine erhebliche Schwächung der Kontrollfunktion dar. Nachhaltigkeitsrisiken und Menschenrechtsverletzungen können sich schnell entwickeln und erfordern kontinuierliche Kontrolle. Betont wird, dass dadurch Missstände zu spät erkannt und behoben würden, was insbesondere den Absichten der UN-Leitprinzipien, die eine kontinuierliche Überprüfung der Maßnahmen verlangen, widerspreche.

Artikel 19 CSDDD-E – Leitlinien

IHK NRW und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** fordern, um Rechtssicherheit für verpflichtete und indirekt betroffene Unternehmen zu schaffen, dass Leitlinien zu den Anforderungen der CSDDD für Unternehmen und Mitgliedstaaten rechtzeitig und mit adäquatem Vorlauf vor der Umsetzung bzw. der Anwendung der Vorschriften zur

Verfügung gestellt werden. Entsprechend sollte die Kommission die aufgezählten Leitlinien für Unternehmen und Mitgliedstaaten früher veröffentlichen und auch die angekündigten Mustervertragsklauseln (Artikel 18) sollten wie geplant Anfang 2027 vorgelegt werden. Nur so könne verhindert werden, dass aus Unsicherheit heraus überzogene Anforderungen an KMU-Geschäftspartner gestellt werden.

Artikel 22 CSDDD-E – Eindämmung des Klimawandels

Als folgerichtig bewertet **IHK NRW** die Anpassung der Vorschrift zur Ausarbeitung von Klimaschutzplänen an den Wortlaut der CSRD, da die Herstellung von Kohärenz zwischen der CSRD, CSDDD und den Anforderungen in Bezug auf Klimaschutzpläne notwendig sei. Dies trage auch der Tatsache besser Rechnung, dass es sich – wie in den Erwägungsgründen klargestellt – um eine unternehmerische Bemühens- bzw. Handlungspflicht und keine Erfolgspflicht handelt.

Mit Blick auf Vermögensverwalter/Fondsgesellschaften – die aufgrund der Besonderheiten ihres Geschäftsmodells mit besonderer Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme von Übergangsplänen konfrontiert seien – müsse demnach klargestellt werden, dass die Pflicht zur Annahme eines Übergangsplans für den Klimaschutz für die Geschäftstätigkeit von Vermögensverwaltern als Unternehmen gelte und nicht für Vermögenswerte, die im Namen von Anlegern verwaltet werden (oder sie nur dann betrifft, wenn sich die Anleger für die Annahme von Klimaschutzstrategien entscheiden).

unternehmer nrw moniert grundsätzlich, dass die Aufstellung eines Klimaplanes verpflichtend bleibt. Es sei jedoch oftmals schwierig darzulegen, dass dieser Plan umgesetzt wird und wie die Umsetzung geschieht. Daher sei es richtig, dass der Nachweis einer Umsetzung nun entfallen soll, was die regulatorische Belastung für Unternehmen reduziere, während weiterhin Klimamaßnahmen getroffen werden können. Der Artikel sollte jedoch ersatzlos entfallen. Die Berichtsvorgaben zu klimabezogenen Maßnahmen sollten demnach gebündelt in der CSRD geregelt werden.

Der **DGB NRW** hingegen bewertet den Vorschlag zur Neugestaltung der Klimapflichten als unzureichend. Die Verpflichtung zur bloßen "Verabschiedung" von Klimaplänen ohne deren tatsächliche Umsetzung reduziere den Beitrag der Unternehmen zur Klimaneutralität auf eine rein symbolische Maßnahme. Unternehmen könnten theoretisch Pläne erstellen, ohne sie jemals umzusetzen. Dies widerspreche den Klimaschutzambitionen der EU und untergrabe den *European Green Deal*. Verbindliche Vorgaben zur Umsetzung der Klimastrategien seien notwendig, um sicherzustellen, dass Unternehmen tatsächlich zur Reduktion ihrer Emissionen beitragen.

Artikel 27 CSDDD-E – Sanktionen

IHK NRW und **unternehmer nrw** bewerten die Streichung der Maximalsanktion als eine positive Änderung.

Zudem bewertet **IHK NRW** die Erarbeitung von Sanktionsleitlinien für die Aufsichtsbehörden positiv. Ziel der Leitlinien müsse es aber sein, vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und Unverhältnismäßigkeit zu vermeiden.

Herausgestellt wird, dass Vorschriften über Sanktionen von den Mitgliedsstaaten nach Maßgabe der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung erlassen werden sollten, daher sollte die Orientierung von Zwangsgeldern am Umsatz nicht das alleinige Kriterium sein. Zudem seien finanzielle Sanktionen von bis zu 5 Prozent des globalen Nettoumsatzes von Unternehmen unverhältnismäßig.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** werden so unverhältnismäßigen Belastung von Unternehmen aller Größen verhindert – was insbesondere mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit oder einen möglichen Rückzug außereuropäischer Unternehmen aus europäischen Märkten entscheidend sei. Die Sanktionsmechanismen sollten in enger Abstimmung der Mitgliedstaaten untereinander so einheitlich wie möglich ausgestaltet werden. Dabei sei wichtig, dass diese Sanktionen Unternehmen nicht überfordern. Weiter müssten die tatsächliche Verantwortung sowie die Einflussmöglichkeiten und individuellen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden.

Aus Sicht des **DGB NRW** werde durch die Abschaffung der Mindestobergrenze von 5 Prozent des Umsatzes für Sanktionen die abschreckende Wirkung erheblich reduziert. Ohne klare Mindestgrenzen bestehe die Gefahr, dass einzelne Mitgliedstaaten unwirksame Strafen festlegen oder es sogar zu einem Unterbietungswettbewerb unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf Sanktionen komme. Gefordert wird, dass Sanktionen wirksam, abschreckend und einheitlich geregelt werden.

Artikel 29 CSDDD-E – Zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Anspruch auf vollständige Entschädigung

IHK NRW begrüßt die Streichung der unionsweiten Haftungsregelung, da die zivilrechtliche Haftung nach ganz überwiegender Ansicht der Unternehmen zu unkalkulierbaren Haftungsrisiken und Unsicherheiten für Unternehmen geführt hätte. Eine zivilrechtliche Haftung könne sich – wie auch die nationalen Rechtssysteme in der EU vorsehen – nur auf die eigenen zurechenbaren Handlungen beziehen. Ausreichend sei, wenn Aufsichtsbehörden die Anwendung der Vorschriften überwachen und Sanktionen verhängen können, zudem sehe Artikel 12 Abhilfe für tatsächliche negative Auswirkungen vor.

Moniert wird, dass sich die verbleibenden Regelungen nicht zu einem kohärenten Haftungsregime zusammenfügen, vielmehr führe das anwendbare internationale Privatrecht (IPR) bei Verfahren mit mehreren betroffenen Mitgliedstaaten und erst recht bei möglichen Kollektivverfahren zu Widersprüchen. Diese könnten erst im Rahmen einer Harmonisierung des IPR aufgelöst werden, die ausstehe. Nach ihrer Auffassung sei eine komplette Streichung des Artikel 29 daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt konsequent, sogar im Sinne der Rechtseinheit zwingend.

Auch die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen die Streichung der Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung in CSDDD grundsätzlich positiv, auch wenn es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, Regelungen für die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen einzuführen.

unternehmer nrw bewertet die Abkehr von einem separaten zivilrechtlichen Haftungstatbestand als einen ersten Schritt, da damit immerhin Doppelstrukturen mit nationalem Recht

vermieden werden können. Die Vorgaben zu einer zivilrechtlichen Haftung sollten jedoch gänzlich gestrichen werden, da mit den übrig gebliebenen Vorgaben sonst ein Anreiz für Mitgliedstaaten gesetzt werde, die Richtlinie überschießend und jeweils unterschiedlich umzusetzen (Gold-Plating). Dadurch würde der Binnenmarkt weiter fragmentiert werden.

Aus Sicht des **Städtetags NRW** sollte das Ziel ein einheitlicher europäischer Mindeststandard sein, um ein EU-weites Level Playing Field für Unternehmen zu schaffen. Die Streichung EU-seitiger Vorgaben wie einer einheitlichen zivilrechtlichen Haftung bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten wäre nicht im Sinne eines gemeinsamen europäischen Rahmens. Über diese Mindeststandards hinaus sollten jedoch nationale Spielräume bestehen, die Regelungen gemäß den spezifischen Bedingungen in den Mitgliedsstaaten auszugestalten.

Der **DGB NRW** kritisiert die Streichung der europaweiten zivilrechtlichen Haftung als besonders kritischen Punkt; denn die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, die Haftung auszuschließen, führe zur faktischen Straffreiheit für Unternehmen in vielen Ländern. Diese Änderung schwäche das Durchsetzungsinstrument der CSDDD erheblich und nehme den Unternehmen einen wesentlichen Anreiz zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten. Gefordert wird die Wiedereinführung einer klaren EU-weiten Haftungsregelung – ohne diese als letztes Mittel drohe die Richtlinie zum Papiertiger zu werden.

Artikel 36 CSDDD-E – Überprüfung und Berichterstattung

IHK NRW bewertet die Streichung von Absatz 1 als folgerichtig. Dahingehend sollte die Kommission eine ernsthafte Evaluierung der Auswirkungen, Kosten und Nutzen der Sorgfaltspflichten-Regulierung nach Inkrafttreten der ersten Anwendungsfristen vornehmen. Herausgestellt wird, dass die Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf nachgelagerte Tätigkeiten von Finanzdienstleistern zu hohen Belastungen und Verwerfungen z. B. im Kreditgeschäft und bei Investitionstätigkeiten führen würde, wovon entsprechend grundsätzlich abgesehen werden sollte.

Die vorgeschlagene Abschaffung der Pflicht zur Prüfung von Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute wird vom **DGB NRW** als erhebliche Schwächung moniert. Banken und Investoren spielten eine entscheidende Rolle bei der Steuerung nachhaltiger Wirtschaftspraktiken; sie könnten ein wesentlicher Hebel zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens sein. Gefordert wird, dass Finanzinstitute explizit in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden.

Anhang

IHK NRW spricht sich für eine Überarbeitung des Annexes der Richtlinie aus mit der Fokussierung auf klar definierte, messbare Kernrechte bzw. Verbote.

Demnach werde auf eine Vielzahl von teilweise unklaren oder interpretationsoffenen Pflichten und Verboten aus unterschiedlichen Übereinkommen verwiesen. Eine Reduzierung der geschützten Rechtspositionen unter dem Gesichtspunkt der Handhabbarkeit und Operationalisierbarkeit für Unternehmen und eine Fokussierung auf klar definierte, messbare Kernrechte/Verbote sei daher dringend erforderlich, um Rechtsunsicherheit und Haftungsrisiken für Unternehmen zu reduzieren.

So können Unternehmen beispielsweise die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht in der Wertschöpfungskette durchsetzen und auch nicht für die Wahrung des Rechts des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit oder auf Bildung in die Pflicht genommen werden. Auch interpretationsoffene, unklare Umweltpflichten müssten vermieden werden, um Unternehmen nicht schwer kalkulierbaren Risiken auszusetzen.

Im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sollte generell beachtet werden, dass Staaten die „duty to protect“ und Unternehmen eine „duty to respect“ haben. Insbesondere Staaten müssen ihrer Schutzpflicht nachkommen und sind Völkerrechtssubjekte.

Weitere Anmerkungen

Um den administrativen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren, sollte aus Sicht von **IHK NRW** die Notwendigkeit der Ausübung von Sorgfaltspflichten auch gegenüber Geschäftspartnern in der EU und anderen Ländern mit hohem Schutzniveau begrenzt werden. Vereinfachungen könnten unter Berücksichtigung einer „white list“ von Ländern mit hohem Schutzniveau vorgesehen werden. Darüber hinaus sollten Regelungen zu Hinweisgebersystemen im Rahmen der Whistleblower-Richtlinie sowie der CSDDD kohärent und so aufeinander abgestimmt werden, dass einheitliche Anforderungen gelten.

unternehmer nrw fordert mit Blick auf die CSRD, in den ersten Jahren der Berichterstattung Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten einzuschränken. Sanktionsrisiken ergäben sich durch Diskrepanzen zwischen der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken durch das Unternehmen und durch Dritte. Außerdem sollten bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer ausgesetzt werden.

Um die Komplexität weiter zu reduzieren und die angestrebte Verzahnung von Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung zu ermöglichen, sollten nach Ansicht von **unternehmer nrw** die Berichtsgrenzen beider Bereiche vereinheitlicht werden. Aktuell sähen sich viele Unternehmen mit der Anforderung konfrontiert, Gruppengesellschaften in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen, obwohl diese im Jahresabschluss aufgrund finanzieller Nicht-Wesentlichkeit nicht berücksichtigt werden müssen. Diese Ausweitung führe zu zusätzlichem Aufwand und stehe im Widerspruch zum angestrebten Ziel der Vereinfachung. Da sich diese Gesellschaften in der Regel ebenfalls nicht wesentlich auf die Nachhaltigkeitsperformance auswirken, stehe der potenziell notwendige Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Je nach Berichtsebene müsse der Bericht in deutscher, englischer oder lokaler Sprache vorgelegt werden. Die Wahl zusätzlicher Sprachfassungen sollte, so **unternehmer nrw**, jedoch im Ermessen der Unternehmen mit Blick auf die jeweiligen Adressaten liegen.

Durch das digitale Taggen/Kennzeichnen von Textpassagen, Wörtern oder Zahlen im Nachhaltigkeitsbericht sollen die Daten maschinenlesbar für den Finanzmarkt zugänglich gemacht werden. Dies stelle die Unternehmen nach Ansicht von **unternehmer nrw** vor große Herausforderungen, indem personelle und technische Kapazitäten bereitgestellt werden müssen und Kosten durch die Einführung notwendiger IT-Tools entstehen. Die zuständigen EU-Institutionen EFRAG und ESMA müssten zeitnah durch die EU-Kommission aufgefordert werden, die geplante Einführung der digitalen Kennzeichnung zu pausieren, bis eine Evaluation

durchgeführt wurde. Neben der Tatsache, dass die geforderte Technologie mit hoher Wahrscheinlichkeit überholt sei, sei der Umstand zu berücksichtigen, dass bereits das bislang eingeführte Pflichttagging bestimmter Finanzangaben kaum seitens der Adressaten genutzt wurde.

Für den **Städtetag NRW** kommt es entscheidend auf die konkrete Umsetzung der vorgeschlagenen Erleichterungen im nationalen Recht – insbesondere im Rahmen des CSRD-Umsetzungsgesetzes – an. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen des Bundesrates (BR-Drucksache 385/1/24, Antrag Nr. 7) hingewiesen, die unabhängig von den nun vorgesehenen Anpassungen auf europäischer Ebene weiterhin für sachgerecht erachtet werden. Darin wird eine Klarstellung im Zuge der HGB-Novellierung (§ 289b HGB) vorgeschlagen, dass eine Verpflichtung zur Lageberichterstattung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nicht automatisch zur Pflicht führt, auch einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD vorzulegen – insbesondere nicht bei kleineren Beteiligungsgesellschaften, bei denen diese Berichtspflichten rein gesellschaftsvertraglich begründet sind.

Vor diesem Hintergrund wird auch auf die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung formulierten Leitlinien zur künftigen Umsetzung von EU-Vorgaben hingewiesen. Danach soll EU-Recht im Regelfall „1:1“ umgesetzt und eine „bürokratiearme und vollzugsfreundliche“ Ausgestaltung – insbesondere im Bereich der internationalen Unternehmensverantwortung wie der CSRD – gewährleistet werden. Die so anvisierte praktikable und rechtssichere Umsetzungsmöglichkeit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen erscheint aus kommunaler Sicht folgerichtig und sollte sich konsequent in der nationalen Gesetzgebung widerspiegeln.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand gehen mit den vorgesehenen Harmonisierungen bei einigen Sorgfaltspflichten, der Anhebung des Mitarbeiterswellenwertes für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Aufhebung der Vorgabe von sektorspezifischen Standards sowie der vorgesehenen Wertschöpfungskettenbegrenzung Entlastungseffekte insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen einher.

Ergänzend dazu schlägt die Clearingstelle Mittelstand die nachfolgenden Änderungen und Maßnahmen, die weitergehende entlastende Wirkungen entfalten, vor:

- Die Einrichtung einer zentralen Datenbank und harmonisierten Schnittstellenlösung über die Unternehmen Berichte einstellen und gezielt für Dritte freischalten können, um die Meldebelastung zu reduzieren
- Den Begriff „plausible Informationen“ in Artikel 8 Abs. 2a der CSDDD mit entsprechenden Kriterien genauer definieren

In Bezug auf die als positiv zu bewertende Überarbeitung der sog. ESRS sowie der Einführung des VSME rät sie, bei der inhaltlichen Ausgestaltung die nachfolgenden Aspekte in den Fokus zu rücken:

- Die kritische Prüfung aller Datenpunkte, um die Berichterstattung für KMU auf das notwendige und praktikable Maß zu beschränken – dies gilt auch für die Finalisierung des VSME
- Die Gewährleistung der eigenständigen Umsetzbarkeit der Berichterstattung ohne externe Beratungs- oder Softwarelösung, insbesondere für KMU
- Prüfung, ob das einheitliche Berichtsformat erforderlich ist oder eine Analyse des Lageberichts mit anderen Mitteln möglich wäre
- Bei der Konzipierung der Berichtsstandards dafür Sorge zu tragen, dass strategische oder wettbewerbskritische Informationen nicht offengelegt werden müssen
- Überprüfung der Vorgaben und Anforderungen für die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse und deren praxiskonforme Ausgestaltung
- Durch Regelungen und Maßnahmen den VSME als Marktstandard auch für Banken und Investoren zu etablieren
- Sicherstellung, dass der VSME als Obergrenze für Informationsanforderungen für nicht-berichtspflichtige Unternehmen ausgestaltet wird

In Sinne der Harmonisierung von nachhaltigen Berichterstattungen plädiert sie für:

- Eine grundlegende Überarbeitung der EU-Taxonomie für eine koordinierte Entlastung entlang der gesamten Finanzierungs- und Berichtkette
- Die konsequente Angleichung der Schwellenwerte der CSDDD, CSRD und EU-Taxonomie auch hinsichtlich der Kennzahlen Mitarbeitergrenze, Umsatzerlöse oder Bilanzsumme
- Die Angleichung von Art. 8 Absatz 5 CSDDD an Art. 19a CSRD hinsichtlich der Grenze von 1.000 Mitarbeitern

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und damit einhergehender bürokratischer Belastungen, sollten die Vereinfachungen zügig mit unmittelbar geltender Wirkung in Kraft gesetzt werden. Dies verhindert, dass aus Unsicherheiten heraus überzogene Anforderungen an KMU-Geschäftspartner gestellt werden und zukünftig nicht mehr berichtspflichtige Unternehmen mit der Umsetzung beginnen.